



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach einer kurzen Osterpause wollen wir Ihnen nunmehr wieder in unserem Newsletter über die aktuellen Themen informieren.

In dieser herausfordernden Zeit gibt es auch gute Nachrichten. Auch wenn die Diskussion entbrannt ist, ob denn die zum 01.01.2026 gesenkte Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie an die Gäste weitergegeben wird oder nicht, wird sie kommen und jeder Unternehmer hat die Freiheit über seine Kalkulation zu bestimmen. Die aktuellen Preissteigerungen, welche unsere Branche treffen, sind alles andere als unerheblich.

Eine weitere gute Nachricht ist, dass der Beitragssatz zur Berufsgenossenschaft sinken wird.

Ebenso sehen wir sehr positiv, dass das Arbeitszeitgesetz endlich geändert werden soll und auf das europäische Niveau angeglichen wird. Dies bedeutet weg von einer täglichen Höchstarbeitszeit von 10 Stunden, hin zu einer maximalen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden. Das ist seit sehr vielen Jahren eine unserer Branchenforderungen, brauchen wir dies doch insbesondere für Veranstaltungen und auch die Aushilfen die einen Job haben und nebenbei im Gastgewerbe arbeiten. Lesen Sie dazu das Statement unseres DEHOGA Bundesverbandes.

Nunmehr haben wir alle Webinare zum Thema Kassenmeldepflicht und Verfahrensdokumentation realisiert. Es gab sehr viele Anfragen dazu. Diese werden wir in einem FAQ-Katalog zusammenstellen und im nächsten Newsletter veröffentlichen.

Aktuell möchten wir auch über Rechtsfälle informieren und freuen uns über Anregungen und Fragen.

Ihr DEHOGA Thüringen

BGN senkt Beitragssatz – Unfallzahlen rückläufig



Der Vorstand der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe hat in seiner April-Sitzung den Beitragssatz für das Jahr 2024 beschlossen: Er beträgt 0,327 (je 100€ Entgelt) und sinkt damit im Vergleich zum Vorjahr (0,337) leicht. Der Vorschussfuß für das Jahr 2025 und die ersten zwei Vorschussraten 2026 beträgt 0,330 und bleibt damit unverändert.

Das Unfallgeschehen in den Branchen der BGN zeigt mit -1,6 Prozent bei den meldepflichtigen Unfällen ebenfalls einen leichten Rückgang (2024: 68.080, Vorjahr 69.199). Im 10-Jahres-Schnitt zeigt sich, dass die Zahl der Unfälle weiterhin kontinuierlich abnimmt. Insgesamt wendete die BGN im vergangenen Jahr 545,1 Millionen Euro für Entschädigungsleistungen auf (Vorjahr: 528,6 Millionen Euro), ein Anstieg um 3,1 Prozent. Ursache hierfür sind vor allem Kostensteigerungen im Gesundheitswesen.

Seminartipp: Konfliktmanagement für Führungskräfte am 8. Mai

In unserem praxisnahen Seminar "Konfliktmanagement für Führungskräfte" lernen Sie Konflikte frühzeitig zu erkennen, einzuordnen und souverän und lösungsorientiert zu intervenieren. Erlernen Sie Kommunikationsstrategien, die deeskalieren, verbinden und ein konstruktives Klima im Team fördern.

Termin: 8. Mai 2025 von 8.30 bis 14.30 Uhr
Ort: DEHOGA Thüringen
KOMPETENZZENTRUM

Weitere Details finden Sie [hier](#). Jetzt [anmelden](#) - die Plätze sind begrenzt.



Update! Rechtsmissbrauch – Gefahr bei Stellenausschreibungen

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wurde seinerzeit eingeführt, um (potentielle) Mitarbeiter, Gäste, Kunden etc. vor Diskriminierung zu schützen.

Den Personalverantwortlichen dürften die Fallstricke bei Stellenausschreibungen und Bewerbungsverfahren hinlänglich bekannt sein. In Einzelfällen werden sie mit Entschädigungsansprüchen von erfolglosen Bewerbern konfrontiert.

Wie jüngst bei einem Mitgliedsunternehmen geschehen, bei dem der erfolglose Bewerber als Reaktion auf die Absage auf die Stelle „Empfangsmitarbeiter“ Klage einreichte. Bei dem Kläger handelt es sich um einen gelernten Bankkaufmann aus dem Freistaat Bayern. Er sah eine Altersdiskriminierung insbesondere in der Formulierung „junges Team“, womit sich das Unternehmen auf der Hotelwebsite darstellte.

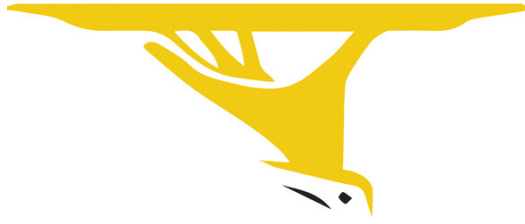
Das beklagte Unternehmen hatte im Verfahren zwar vorgetragen, das mit der Formulierung „junges Team“ die Struktur und Kultur des Familienunternehmens beschrieben werde und gerade kein Bezug zu den Bewerbern darstelle. Die Beklagte äußerte auch die Vermutung, dass es sich bei dem Kläger um einen AGG-Hopper handle, der rechtsmissbräuchlich Entschädigungsansprüche geltend macht und gerichtlich durchsetzen will.

Den Vortrag befand das Gericht allerdings als nicht ausreichend und verkündete seine Entscheidung:

Es verurteilte das Hotelunternehmen, einen mittleren vierstelligen Betrag als Entschädigung an den Kläger H. zu zahlen. Das Urteil des Arbeitsgerichts Suhl vom 20.03.2025 (AZ: 2 Ca 1084/24) ist nicht rechtskräftig. Möglicherweise wird sich die nächste Instanz damit beschäftigen, wo die Frage der Ernsthaftigkeit der Bewerbung ggf. entscheidungserheblich sein könnte.

Wenn Ihnen als DEHOGA-Thüringen Mitglied ähnliches widerfahren ist, sind wir für eine Information dankbar.

TafelTurnier



Jetzt anmelden - TafelTurnier auf der
ISS GUT! 2025

Wer deckt den kreativsten Tisch? Vom 2.
bis 4. November 2025 heißt es wieder
"TafelTurnier" zur Messe ISS GUT! Melden
Sie sich jetzt an!

Teilnahme- und Rahmenbedingungen
2025

Anmeldeformular 2025

Diskussion um 15 Euro Mindestlohn – Eine Einschätzung des DEHOGA Bundesverbandes

Besondere mediale Aufmerksamkeit hat in den letzten Tagen, das auch für Hotellerie und Gastronomie zentrale Thema Mindestlohn erlangt. Die Formulierung im Koalitionsvertrag „ist ein Mindestlohn von 15 Euro im Jahr 2026 erreichbar“, die wir auf Basis des Sondierungspapiers bereits in der letzten Ausschusssitzung problematisiert und über deren Hintergrund wir informiert hatten, sorgt zwischen den zukünftigen Koalitionären schon jetzt für unterschiedliche Auslegungen. Das man wohl vor dem Hintergrund des SPD-Mitgliederentscheids beurteilen.

Die dadurch teilweise geschürte Erwartungshaltung eines Mindestlohns von 15 € zum 01.01.2026 hat auch dafür gesorgt, dass sich – was extrem ungewöhnlich ist – die Vorsitzende der Mindestlohnkommission genötigt sah, eine Presseerklärung abzugeben.

Diese finden Sie [hier](#).



Nachhaltigkeit ist kein Trend mehr, sondern eine Notwendigkeit. Hoteliers sehen sich mit einer Vielzahl an ESG-Herausforderungen, Regularien und Stakeholder-Anforderungen konfrontiert. Wie kann die Hotellerie diesen ESG-Dschungel durchdringen, um nachhaltige Erfolge zu erzielen?

Achat Hotel Stuttgart Airport Messe 05.

Mai, 11:00 - 15:00 Uhr

Maritim Hotel Frankfurt 07. Mai, 10:00 - 14:30 Uhr

Pentahotel Rostock 20. Mai, 13:00 - 16:30 Uhr

Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Plätze sind begrenzt – es gilt das Prinzip „first come, first serve“. [Hier geht es zur Anmeldung.](#)

TOP
AUSBILDUNGS
BETRIEB
DEROGA

Wer, wenn nicht wir?

Machen Sie mit - eine TOP-Ausbildung ist ein Gewinn für alle!

www.topausbildung.de



Herzlich Willkommen in der DEHOGA-Thüringen-Familie

Familie Virk aus Jena ist seit April Mitglied im DEHOGA Thüringen. Herr Virk ist u.a. von der integrierten Rechtschutzversicherung von der Sparkassen Versicherung begeistert und hat sofort einen von vielen Mehrwertpunkten erkannt.

Nutzen auch Sie die das Angebot der SparkassenVersicherung, Ihnen einen Vergleich zu erstellen – wechseln kann sich lohnen, insbesondere auf der Grundlage des Rahmenvertrages Ihres DEHOGA Thüringen. Mario Habekost, Handy 0160 6516910, E-Mail:

mario.habekost@sparkassenversicherung.de

und Thomas Klett, Handy 0151 12569018, E-Mail:

thomas.klett@sparkassenversicherung.de

beraten Sie gern.

Streit zwischen Hotelgästen um reservierte Saunaliege eskaliert - Schmerzensgeldanspruch bejaht – Selbsthilferecht verneint

Mit Urteil vom 09.10.2024 (Aktenzeichen 10 O 2087/23) hat das Landgericht Nürnberg/Fürth entschieden, dass einem Hotelgast, der von einem anderen Hotelgast wegen reservierter Liegen in eine Schlägerei verwickelt wurde, Schmerzensgeld zugesprochen wurde.

Mit der verbreiteten (Un)Sitte, Sonnenliegen längere Zeit durch Handtücher zu reservieren, ohne diese zu nutzen, hatte sich im vergangenen Jahr bereits das Amtsgericht Hannover beschäftigt. Hier ging es jedoch um Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit einer Pauschalreise.

Der oben zitierten Entscheidung lag ein Streit zwischen zwei Hotelgästen um eine mit einem Handtuch besetzte Saunaliege in einem Hotel zugrunde. Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von rund 7.900 Euro, berücksichtige aber ein anteiliges Mitverschulden des Klägers, weil dieser die Sachen des Beklagten nicht einfach im Wege der Selbsthilfe wegräumen durfte.

Der Beklagte hatte für sich und seine Partnerin zwei Liegen im Saunabereich eines Luxushotels mit Bademantel und Handtuch besetzt. Der Kläger entfernte die Sachen des Beklagten und legte sich auf eine der Liegen. Als der Beklagte aus der Sauna kam und den Kläger zur Rede stellte, kam es zwischen den beiden zu einem Wortgefecht mit anschließender körperlicher Auseinandersetzung. Hierbei zog sich der Kläger eine Nasenbeinfraktur zu, welche eine Operation mit dreitägigem stationären Aufenthalt nach sich zog. Wer welche Schläge austeilte, war zwischen den Parteien streitig. Der Kläger forderte vom Beklagten ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 5.000 Euro und Schadensersatz für angefallene Behandlungskosten von rund 6.500 Euro.

Nach der Beweisaufnahme war das Landgericht davon überzeugt, dass der Beklagte den Kläger mit mindestens einem Faustschlag im Gesicht verletzt hatte und entschied, dass der Kläger Schmerzensgeld sowie die geltend gemachten Behandlungskosten verlangen kann. Der Verletzte müsse sich aber ein Mitverschulden anrechnen lassen, nachdem er den Angriff des Beklagten provoziert habe. Ein Selbsthilferecht habe dem Kläger nämlich nicht zugestanden. Er hätte die Sachen des Beklagten nicht eigenmächtig entfernen dürfen, sondern hätte das Hotelpersonal verständigen müssen. Den Mitverschuldensanteil des Klägers bewertete das Gericht mit 25 %. Es berücksichtigte hierbei auch, dass das Besetzen der Liegen durch den Beklagten nicht erlaubt war.

Im Ergebnis erachtete das Gericht unter Berücksichtigung des Mitverschuldens ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.000 Euro für angemessen und sprach dem Kläger für angefallene Behandlungskosten zudem Schadensersatz in Höhe von rund 4.900 Euro zu. Die weitergehende Klage wurde abgewiesen.

Das Urteil ist rechtskräftig. Ob und inwieweit das Verhalten der Parteien strafrechtlich relevant ist, war nicht Gegenstand des Verfahrens. (vgl. Pressemitteilung vom 28. Februar 2025; Nr. 10/2025)

Rennsteig-Staffellauf 2025 – Tradition trifft Teamgeist mit Blick in die Zukunft

Der beliebte Rennsteig-Staffellauf wird auch im Jahr 2025 in gewohnter Form stattfinden und geht am 21. Juni 2025 in seine nächste Runde. Bereits zum 25. Mal heißt es „Stabübergabe auf dem Kammweg“ – 170 km, 10 Etappen und über knapp 2.000 Läuferinnen und Läufer, die gemeinsam den legendären Höhenweg von Hörschel bis Blankenstein bezwingen.

[weiterlesen...](#)



**Krankenversicherung
geht auch digital**

Hier mehr erfahren

AOK PLUS



DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt
Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

[Abmeldelink](#)